

Finanzamt Freiberg | Brückenstraße 1 | 09599 Freiberg

Datum
3. Dezember 2019

Durchwahl
Telefon 1904

Bearbeiter
Herr Dörfer

Zimmer
2.34

**Steuernummer/
AktENZEICHEN**
220 / 121 / 02783

Identifikationsnummer(n)

Firma
V & B Glaßer GmbH Versorgungstechnik und
Blechbearbeitung
Am Bahnhof 6
09623 Frauenstein

-7803-

Länderschlüssel:	3
Finanzamtsnummer:	220
Steuernummer:	22012102783
Sicherheitsnummer:	68580555

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Name, Anschrift	Firma V & B Glaßer GmbH Versorgungstechnik und Blechbearbeitung, Am Bahnhof 6, 09623 Frauenstein
Rechtsform	Kapitalgesellschaft

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Hausanschrift
Finanzamt Freiberg
Chemnitz Straße 40
09599 Freiberg

Internet/E-Mail
www.finanzamt.sachsen.de
poststelle@fa-freiberg.smf.sachsen.de*

Telefon/Telefax
03731 379-0
03731/3799881

Bankkonto
Deutsche Bundesbank Filiale
Chemnitz
IBAN
DE61 8700 0000 0087 0015 07
BIC MARKDEF1870

Sprechzeiten
Montag und Mittwoch
08:00 - 15:30
Dienstag 08:00 - 18:00
Donnerstag 08:00 - 17:00
Freitag 08:00 - 12:00

Verkehrsverbindung
Bus Haltestelle Chemnitz
Straße; zu erreichen mit Busli-
nien A und D

Behindertenparkplätze 2 x im
Hof

*Kein Zugang für verschlüsselte
elektronische Dokumente. Zugang für
qualifiziert elektronisch signierte Do-
kumente nur unter den auf www.fi-
nanzamt.sachsen.de/
eSignatur.html vermerkten Voraus-
setzungen.

Diese Bescheinigung gilt vom 1. Januar 2020 bis zum 30. November 2022.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.

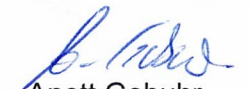
Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (Internet: www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen.



Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.


Anett Gebuhr
Sachbearbeiterin



Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.